

99076007131000, 99076007131000

# Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121367849/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007131000, 99076007131000
Leistungsbezeichnung I	Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer
Leistungsbezeichnung II	Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Pflegezulage, Hilflosigkeit, Blinde, Stationäre Behandlung, Beschädigte, Kriegsopfer, Schädigung, Gesundheitsstörung, Hinterbliebenenbezüge, Beschädigtengrundrente, Hirnbeschädigte, Versorgungsbezüge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (076)
Verrichtungskennung	Zahlung (131)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Pflege (1130400), Hilfen für Geschädigte (1160200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	09.06.2017
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html</a>
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	<p>Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in sechs Stufen eingeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stufe I: 305,00 Euro (ab 01.07.17: 311 Euro)</li> <li>• Stufe II: 521,00 Euro (ab 01.07.17: 531 Euro)</li> <li>• Stufe III: 741 ,00 Euro (ab 01.07.17: 755Euro)</li> <li>• Stufe IV: 951,00 Euro (ab 01.07.17: 969 Euro)</li> <li>• Stufe V: 1.235,00 Euro (ab 01.07.17: 1.258 Euro)</li> <li>• Stufe VI: 1.519 ,00 Euro (ab 01.07.17: 1.548 Euro)</li> </ul> <p>Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft. Blinde erhalten mindestens die Stufe III.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	• Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (ärztliche Bescheinigung)
<b>Voraussetzungen</b>	Hilflosigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilflos sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

häufig und regelmäßig wiederkehrenden  
Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen  
Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauerhaft fremde  
Hilfe brauchen.

Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt wenn:

- die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder
- die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Hilflosigkeit wird bei folgenden Krankheiten  
angenommen:

- bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung
- Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern
- bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen allein einen GdS von 100 bedingen
- Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits

## Kosten

keine

## Verfahrensablauf

Sie können die Pflegezulage bei der zuständigen Stelle beantragen.

Sind Sie (etwa aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, die zuständige Stelle aufzusuchen, senden Sie einen formlosen Antrag und legen die erforderlichen Unterlagen in Kopie bei. Die Bescheinigung wird Ihnen dann zugestellt.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html">https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in 6 Stufen eingeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stufe I: 305,00 Euro (ab 01.07.17: 311 Euro)</li> <li>• Stufe II: 521,00 Euro (ab 01.07.17: 531 Euro)</li> <li>• Stufe III: 741,00 Euro (ab 01.07.17: 755Euro)</li> <li>• Stufe IV: 951,00 Euro (ab 01.07.17: 969 Euro)</li> <li>• Stufe V: 1.235,00 Euro (ab 01.07.17: 1.258 Euro)</li> <li>• Stufe VI: 1.519,00 Euro (ab 01.07.17: 1.548 Euro)</li> </ul> <p>Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft. Blinde erhalten mindestens die Stufe III.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Stelle.
Ursprungsportal	Zahlung der Pflegezulage für Kriegsoffer, Payment of care allowance for war victims